Nutzungsbedingungen für den Reiterpark Max Habel sowie die Galoppbahn Süseler Baum

Der Vorstand des Pferdesport- und Fördervereins Süseler Baum e. V. (im Folgenden: PSFV), Träger des Reiterparks Max Habel, hat folgende Nutzungsbedingungen beschlossen, die am 01. April 2024 in Kraft treten.

1. Auf welche Flächen und Anlagen beziehen sich die Nutzungsbedingungen?

Die Nutzungsbedingungen beziehen sich auf die Fläche des Reiterparks nebst Clubhaus, der Parkplätze und Zufahrt (in der Anlage rot umrandet) sowie die Fläche der Galoppbahn (in der Anlage blau umrandet). Die Anlage ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

2. Für wen gelten welche Bestimmungen anlässlich der Nutzung?

Die Nutzungsbedingungen gelten für Reiter, Fahrer, deren Helfer und Betreuer, also für alle Personen, die die Infrastruktur des Reiterparks und der Galoppbahn nutzen.

Anlässlich der Nutzung des Reiterparks und der Galoppbahn sind zudem die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) – insbesondere im Hinblick auf die Ausrüstung von Reiter, Fahrer und Pferd – und die von der FN herausgegebenen Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes zu beachten.

3. Wo erfahre ich die aktuellen Öffnungszeiten?

Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Seite **www.reiterpark-maxhabel.de** veröffentlicht.

Darüber hinausgehende Öffnungszeiten für kostenpflichtige Sondernutzungen können mit dem Vorstand vereinbart werden.

Ist die Nutzung des Reiterparks und / oder der Galoppbahn eingeschränkt, z. B. aufgrund von Turnierveranstaltungen, Frost etc., wird dies ebenfalls auf der Seite www.reiterpark-maxhabel.de und zudem an der Eingangsschranke des Reiterparks veröffentlicht.

4. Was muss ich bei der Nutzung des Reiterparks und der Galoppbahn beachten?

4.1 Anmeldung

Jeder Nutzer meldet sich persönlich bei dem **Ansprechpartner des PSFV** an. Dieser erfasst aus versicherungsrechtlichen Gründen jeden Nutzer namentlich. Er ist zu erkennen an einer gelbe Weste mit der Aufschrift „Übungsleiter“.

4.2 Kosten

Richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste, veröffentlicht auf **www.reiterpark-maxhabel.de**.

4.3 Galoppbahn

Die Benutzung erfolgt nur nach gesonderter Anmeldung.

4.4 Longieren

Ist aus Sicherheitsgründen nur auf den vom Ansprechpartner des PSFV freigegebenen Plätzen gestattet.

4.5 Impfschutz

Aktueller Impfschutz ist durch Vorlage des Pferdepasses auf Verlangen des Ansprechpartners des PSFV nachzuweisen. Ein Impfschutz gegen Herpes ist nicht erforderlich.

4.6 Hunde

Sind auf dem gesamten Gelände des Reiterparks und der Galoppbahn aus Gründen der Sicherheit stets an der Leine zu führen.

4.7 Schulungsraum

Steht zur gesonderten Vermietung nach entsprechender Vereinbarung zur Verfügung.

4.8 Telefonverbindungen und Entscheidungsbefugte

Sind ebenfalls auf der Seite www.reiterpark-maxhabel.de veröffentlicht.

5. Welche Aufgaben hat der Ansprechpartner des PSFV?

Der Reiterpark ist während der allgemeinen Öffnungszeiten durch einen vom Vorstand bestellten Ansprechpartner besetzt. Die Galoppbahn wird lediglich bei Bedarf nach vorheriger Anmeldung personell besetzt.

Zu den Aufgaben des Ansprechpartners gehören ausschließlich Verwaltungstätigkeiten, insbes. die

- Ausübung des Hausrechts,
- namentliche Erfassung der Nutzer,
- Einziehung der Kosten für die Nutzung und
- Entgegennahme von Schadensmeldungen.

Es ist <u>nicht</u> Aufgabe des Ansprechpartners,

- die Ausrüstung von Reitern, Fahrern und / oder Pferden zu kontrollieren,
- die Art und Weise des Reitens oder Fahrens oder des sonstigen Umgangs mit Pferden zu beaufsichtigen oder insoweit Ratschläge zu erteilen.

Gleichwohl ist der Ansprechpartner berechtigt, Reiter, Fahrer und Besucher von der Nutzung des Reiterparks und der Galoppbahn auszuschließen, z. B. bei Verstößen gegen diese Bedingungen, die LPO, das Tierschutzgesetz, die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, sicherheitsrelevante Ausrüstung oder bei gefährlichem Reiten.

6. Findet eine Beaufsichtigung anlässlich der Nutzung statt?

Nein! Zum einen übt der Ansprechpartner des PSFV lediglich Verwaltungstätigkeiten aus. Zum andern kann er aufgrund des großen Areals lediglich nur einen Teil der Anlage überblicken. Infolgedessen kann nicht gewährleistet werden, dass insbesondere ein Sturz von Reiter und / oder Pferd oder anderweitige Schadensfälle bemerkt werden und unverzüglich erste Hilfe geleistet oder gerufen wird. Der Vorstand empfiehlt daher den Nutzern, eine Begleitung durch Hilfspersonen sicherzustellen. Die Nutzer werden in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine Versorgung durch einen Sanitätsdienst o. Ä. vor Ort nicht stattfindet.

Dies gilt auch für vom PSFV veranstaltete Trainingsritte im Reiterpark und auf der Galoppbahn.

7. Was mache ich, wenn ich einen Schaden im Reiterpark oder auf der Galoppbahn bemerke oder verursache?

In diesem Fall bin ich dazu verpflichtet, den Schaden unverzüglich – also noch während meines Aufenthalts – bei dem Ansprechpartner des PSFV zu melden, damit niemand oder ein anderes Pferd zu Schaden kommt.

8. Unter welchen Voraussetzungen haftet der PSFV für Schäden von Reiter, Fahrer und / oder Pferd?

Der PSFV schließt die Haftung für Schäden, die anlässlich der Nutzung des Reiterparks entstehen, aus.

Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des (menschlichen) Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des PSFV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des PSFV beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des PSFV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des PSFV beruhen.

9. Wie ist der PSFV für Schäden von Reiter und Pferd anlässlich der Nutzung versichert?

Es besteht seitens der ARAG-Sportversicherung Versicherungsschutz für **Haftpflichtschäden** durch schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherheit oder der baulichen Instandhaltung des Reiterparks sowie der Galoppbahn, und zwar in Höhe der Leistungen aus dem Sportvertrag (derzeit 15 Million € für Personen- und Sachschäden je Schadensfall). Darüber hinaus genießen Mitglieder des Vereins weitere Versicherungsleistungen der ARAG-Sportversicherung (beispielsweise Unfallversicherungsschutz), sofern sich der Schaden anlässlich einer satzungsgemäßen Veranstaltung ereignet. Außerhalb von Vereinsveranstaltungen und für Nichtmitglieder besteht ausschließlich der oben genannte Haftpflichtversicherungsschutz.

Gez. Burkhard Beck-Broichsitter